

# **Satzung Jugendcafé e.V.**

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein heißt: „Jugendcafé e.V.“ Er hat seinen Sitz in Mammendorf. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Fürstenfeldbruck eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

Zweck des Jugendcafé e.V. ist es, die Kinder- und Jugendarbeit im westlichen Landkreis Fürstenfeldbruck zu unterstützen, insbesondere durch

- a) Angebote in der örtlichen Kinder- und Jugendarbeit wie Jugendtreffarbeit; Freizeit- und Bildungsmaßnahmen
- b) überörtliche Beratungs-, Projekt- und Maßnahmenangebote
- c) Kooperationen und Maßnahmen im Schulbereich wie Mittagsbetreuung, offene Ganztageschule oder Jugendsozialarbeit an Schulen
- d) internationale Projekte- und Austauschmaßnahmen

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Etwaige Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Der Verein ist politisch neutral.

## **Satzung Jugendcafé e.V.**

4. Beim Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile davon. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Verfügungen begünstigt werden.
5. Alle Inhaber von Vereinsämtern müssen ehrenamtlich tätig sein. Aufwandsentschädigungen sind möglich. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nicht zulässig.
6. Bei der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Kreisjugendring Fürstfeldbruck, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit der beteiligten Gemeinden zu verwenden hat. Die Vereinsmitglieder können eine andere Verwendung des Vereinsvermögens nicht verlangen.
7. Jede Änderung der Satzung ist dem für den Verein zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

### **§ 4**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Minderjährige Personen können Mitglieder des Vereins werden, wenn sie mindestens 14 Jahre alt sind und die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter vorlegen.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand; jedoch kann die Mitgliederversammlung die Aufnahmeentscheidung in Einzelfällen oder allgemein durch Beschluss an sich ziehen, so dass in diesen Fällen der Vorstand über die Aufnahme nicht entscheiden kann. Ablehnende Entscheidungen sind nicht zu begründen.
3. Wählbar sind nur volljährige Mitglieder.  
Wahl- und abstimmungsberechtigt sind Mitglieder ab 14 Jahren.

**§ 5**

**Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds
  - b) durch freiwilligen Austritt
  - c) durch Streichung aus der Vereinsliste
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der freiwillige Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres von einem Monat zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes, der der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf, wenn diese es verlangt, von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst vierzehn Tage nach Absendung der zweiten Mahnung beschlossen werden. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein muss abgestimmt werden, wenn ein Drittel aller Mitglieder oder der Vorstand des Vereins dies vorschlägt. Ein Vereinsmitglied, das sich an einer Veranstaltung des Vereins beteiligt, kann aus dieser Veranstaltung und dem Verein ausgeschlossen werden, wenn die einfache Mehrheit der an dieser Veranstaltung teilnehmender Mitglieder es verlangt. Ferner ist der Ausschluss zulässig, wenn ein wichtiger Grund, z. B. ein gröblicher Verstoß gegen den inneren Vereinsfrieden oder sonstiges Vereinsinteresse vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

**§ 6**

**Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

**§ 7**

**Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

**§ 8**

**Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
  - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
  - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahl des Vorstandes
  - e) für Beschlüsse über die Änderung dieser Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - f) für Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern
  - g) für die Wahl der Kassenrevisoren und die Entgegennahme des Berichts der Kassenrevisoren

**§ 9**

**Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn 25 % der Mitglieder des Vereins dies verlangen.

**§ 10**

**Abhaltung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird von der oder von dem ersten Vorsitzenden des Vereins geleitet.
2. Bei Wahlen ist ein Wahlausschuss, bestehend aus mindestens zwei Mitgliedern, zu bestimmen. Dieser Wahlausschuss führt die Wahl durch und zählt die Stimmen aus.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein erschienenenes stimmberechtigtes Mitglied es beantragt.
4. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.
5. Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich.
6. Die Mitgliederversammlung ist, unabhängig davon, wie viel Mitglieder bei der Versammlung anwesend sind, beschlussfähig, es sei denn, in dieser Satzung ist etwas anderes geregelt.
7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Eine Änderung des Zweckes des Vereines kann nur mit Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder des Vereines beschlossen werden. Es muss jedoch aus der Einladung zur Mitgliederversammlung ersichtlich werden, dass die Tagesordnung die Änderung des Zwecks des Vereines vorsieht. Bei der Versammlung nicht anwesende Mitglieder können ihre Zustimmung oder Ablehnung gegenüber dem Vorstand auch schriftlich erklären, solche Erklärungen haben vor der Abstimmung beim Vorstand vorzuliegen.
9. Auf Antrag eines Vereinsmitglieds kann die Mitgliederversammlung die Änderung der Tagesordnung beschließen.
10. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

**§ 11**

**Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - (1) der/dem ersten Vorsitzenden,
  - (2) ihrem/seinem Stellvertreter/in und
  - (3) dem/der Kassier/erin.

Die Mitgliederversammlung wählt die einzelnen Vorstandspositionen nach dieser Reihenfolge.

2. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
  - a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
  - c) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes
  - d) Beschlüsse über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern, soweit sie ihm in dieser Satzung zugewiesen sind
  - e) Abschluss und Auflösung von Arbeitsverträgen von hauptamtlichen Beschäftigten und die personelle Besetzung von Stellen.
  - f) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - g) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins, z. B. für den Abschluss und die Kündigung von Verträgen
  - h) für die ihm in dieser Satzung und im Gesetz sonst ohne Einschränkung zugewiesenen Angelegenheiten.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein gem. § 26 BGB von jedem Vorstandsmitglied einzeln vertreten.

Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Seine Amtsdauer verlängert sich bis zur Neuwahl. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so hat die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Versammlung ein Ersatzmitglied zu wählen.

**§ 12**

**Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder anwesend sind.
2. Die Auflösung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung bezeichnet sein.
3. Erscheinen aufgrund der dieser Bestimmung entsprechenden Ladung zur Mitgliederversammlung nicht mindestens  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder, kann in einer Frist von einem Monat eine weitere Mitgliederversammlung angesetzt werden, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung beschließt. Darauf ist in der Ladung hinzuweisen.
4. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder die Liquidatoren des Vereins, ihre Vertretungsberechtigung richtet sich nach § 11 dieser Satzung.

**§ 13**

**Gerichtsstand**

Gerichtsstand des Vereins ist Fürstenfeldbruck.

Die Satzung wurde genehmigt in der Mitgliederversammlung vom 25.01.2012.